

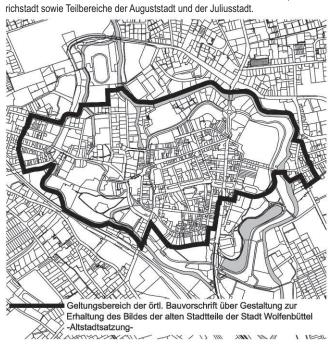
Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung der Altstadtsatzung gem. §§ 2,3 BauGB i.V. mit § 84 NBauO

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 die Neuaufstellung der "Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zur Erhaltung des Bildes der alten Stadtteile der Stadt Wolfenbüttel -Altstadtsatzung-"beschlossen.
In seiner Sitzung am 16.12.2013 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf der

"Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zur Erhaltung des Bildes der alten Stadtteile der Stadt Wolfenbüttel -Altstadtsatzung-" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3Abs.2 i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist in dem abgedruckten Lageplan durch eine schwarze Linie umrandet. Er beinhaltet das Gebiet der Dammfeste, der Hein-



Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zur Erhaltung des Bildes der alten Stadtteile der Stadt Wolfenbüttel -Altstadtsatzung- mit der dazugehörigen Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.01.2014 bis einschließlich 06.02.2014

im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung, Planen und Bauen öffentlich aus und können dort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 8.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder

warktags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Niederschrift der Abteilung Stadtplanung erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Altstadtsatzung unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Endich zuhause

Der Bürgermeister, gez. Pink

19.12.2013